

Satzung für die Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Lübbecke

Vom 30. Januar 2006

(KABl. 2006 S. 94)

Inhaltsübersicht¹

I. Synodaler Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit (SJA)

- § 1 Aufgaben
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Geschäftsführender Ausschuss

II. Das Jugendpfarramt

- § 4
- § 5 Finanzielle Ausstattung

III. Regionale Kinder- und Jugendarbeit

- § 6 Bezirksjugendausschüsse (BJA)
- § 7 Zusammensetzung
- § 8 Amtszeit
- § 9 Vorsitz, Arbeitsweise
- § 10 Aufgaben

IV. Übergreifende Bestimmungen

- § 11 Dienst- und Fachaufsicht
- § 12 Zusammenarbeit und gegenseitige Information

V. Schlussbestimmung

- § 13 In-Kraft-Treten

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung

Präambel

- (1) ¹Durch den gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus wendet sich Gott uns Menschen mit rettender Liebe zu. ²In Kreuz und Auferstehung Jesu geschieht die Befreiung und Versöhnung.
- (2) ¹In diesem Glauben an ihn erkennt der Mensch seine Menschlichkeit darin, dass er trotz aller Unmenschlichkeit schon von Gott geliebt ist. ²Mitten in der Leidensgeschichte dieser Welt kann er das versöhnende Handeln Jesu Christi entdecken.
- (3) ¹Die Liebe Gottes beruft den Menschen in die Nachfolge Jesu. ²Sie verändert den Menschen, lässt ihn aufatmen, Ja zu sich selbst sagen und Hoffnung fassen. ³Sie eröffnet Möglichkeiten zu fantasievollem und schöpferischem Handeln und führt zum Mitmenschen. ⁴Damit werden Menschen ermächtigt, die Verhältnisse der Unmenschlichkeit, die Gottes Geboten widersprechen, zu verändern.
- (4) ¹Der soziale Bezug des Evangeliums reicht über den privaten Erlebnisbereich hinaus und macht die Welt als Ort des Handelns sichtbar. ²Das Evangelium weist den Menschen in die Gemeinschaft. ³Deshalb vollzieht sich evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Gesamtfeld der christlichen Gemeinde.

Aufgaben evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

¹Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Lübbecke hat die Aufgabe, jungen Menschen die Botschaft von Jesus Christus zu sagen und sie in die Nachfolge Jesu zu rufen. ²Sie ist ein Angebot an die junge Generation zum gemeinsamen Hören auf das Evangelium, zum partnerschaftlichen Mitleben und aktiven Mitwirken in Gemeinde und Gesellschaft.

³Daraus ergeben sich folgende Aufgaben evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die zunächst über die Freizeitgestaltung in eine Lebensgestaltung zur Zukunftsgestaltung führen.

Freizeitgestaltung

¹Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bietet vielfältige Formen zur Freizeitgestaltung junger Menschen an, die ihnen Möglichkeiten zur Erfahrung von Gemeinschaft, Geborgenheit und Anerkennung geben. ²Sie soll Möglichkeiten anbieten, eigene Gaben und Grenzen zu entdecken und Freiräume zur Erprobung und Reflexion von gemeinsamen Unternehmungen, Diensten und Ausdrucksformen schaffen. ³Dazu dienen altersspezifische Gruppenangebote, Freizeiten, Offene Arbeit, Projekte, Feiern und Events, Angebote für Konfirmandinnen und Konfirmanden u. a. Kindern und Jugendlichen müssen

dazu geeignete Räume und Materialien zur Verfügung gestellt und verlässliche Menschen zur Seite gestellt werden.

Lebensgestaltung

¹Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat die Aufgabe, junge Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit wahr- und ernstzunehmen, ihnen Hilfen zur Auseinandersetzung mit der sozialen Wirklichkeit und zum demokratischen Handeln in Kirche und Gesellschaft zu geben und sie bei der Entfaltung der eigenen Lebensziele und Gestaltung des eigenen Lebensstils zu unterstützen. ²Sie vermittelt Kindern und Jugendlichen die christlichen Grundwerte und lädt sie zum Mitleben in der christlichen Gemeinde ein. ³Sie ist keine nahtlose Integration junger Menschen in feststehende Traditionen und Ordnungen. ⁴Zur Erreichung dieser Ziele dienen kinder- und jugendgerechte Verkündigung und Gottesdienste sowie Mitarbeiterschulung und -begleitung.

Zukunftsgestaltung

¹Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sorgt dafür, dass junge Menschen verantwortlich mitgestalten können am Bau einer lebenswerten Zukunft für die nachfolgenden Generationen. ²Sie solidarisiert sich mit ihnen für den Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

³Dazu dienen Übernahme von Verantwortung in der Gemeinde, Mitgestaltung von Gottesdiensten, Gruppenstunden und Projekten, Einsatz für Ökumene und Weltverantwortung.

⁴Der um der Sache willen erforderlichen Beratung, Förderung und Unterstützung dieser Arbeit durch fachlich besonders geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienen den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit auf regionaler und kreiskirchlicher Ebene.

⁵Das Zusammenwirken aller Beteiligten wird in der folgenden Weise geordnet:

⁶Die Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke beschließt für den Aufgabenbereich Kinder- und Jugendarbeit gemäß Artikel 102 Absatz 2 und 104 der Kirchenordnung¹ der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Satzung:

I. Synodaler Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit (SJA)

¹Der synodale Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit ist als Beratungsgremium für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Lübbecke sowie für die Begleitung der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Ge-

¹ Nr. 1

meindepädagogen zuständig. 2Durch die in den synodalen Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit delegierten Vertreterinnen und Vertreter der regionalen Jugendfachausschüsse und Verbände ist die Verbindung mit der Arbeit in den Regionen gewährleistet.

§ 1

Aufgaben

Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere:

- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und Regionen,
- gegenseitige Information über die Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis,
- Entwicklung und Koordination von Projekten,
- Erarbeitung und Überprüfung einer Konzeption der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis,
- Zusammenarbeit mit Trägern außerschulischer Jugendbildung, Schulen und anderen öffentlichen Institutionen,
- Entsendung von Delegierten in kommunale und überregionale Ausschüsse und Gremien,
- Beratung von Synodalvorlagen,
- Erarbeitung von jugendpolitischen Stellungnahmen für den Kreissynodalvorstand,
- Beteiligung bei der Berufung der Synodaljugendreferentin oder des Synodaljugendreferenten,
- Beteiligung bei der Berufung der Synodaljugendpfarrerin oder des Synodaljugendpfarrers,
- Mitwirkung bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises,
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Dienstanweisung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises Lübbecke,
- Aufstellung des Haushaltes für die kreiskirchliche Kinder- und Jugendarbeit und das Freizeitheim Pollertshof.

§ 2

Zusammensetzung

(1) 1Dem synodalen Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit gehören an:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter jedes Bezirksjugendausschusses,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des CVJM-Kreisverbandes Lübbecke,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreissynodalvorstandes,

- ein/e Vertreter/in der Konferenz der hauptberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen,
- die Synodaljugendreferentin oder der Synodaljugendreferent,
- die Synodaljugendpfarrerin oder der Synodaljugendpfarrer.

2Ferner kann der Jugendvertreter des Kirchenkreises Lübbecke für „Die Evangelische Jugendkonferenz von Westfalen“ (EJKW) der EKvW in den Synodaljugendausschuss berufen werden.

3Die Mitglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben, soweit sie nicht hauptberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind. 4Für die Mitglieder des Ausschusses wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. 5Die Hälfte der Mitglieder sollten möglichst Synodale oder stellvertretende Synodale sein.

(2) 1Der synodale Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit kann sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen. 2Dazu gehören besonders die Synodalbeauftragten für Kindergottesdienst und Konfirmandenarbeit.

(3) 1Der synodale Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit wird nach jeder turnusmäßigen Presbyterwahl von der Kreissynode neu berufen. 2Vorschläge erfolgen aus den Bezirksjugendausschüssen der Regionen, aus dem CVJM-Kreisverband Lübbecke, aus der Konferenz der hauptberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. 3Der Kreissynodalvorstand entsendet einen Vertreter nach seiner Konstituierung.

(4) 1Der synodale Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter. 2Der synodale Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. 3Er muss darüber hinaus zusammentreten, wenn dieses mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beim geschäftsführenden Ausschuss schriftlich verlangt. 4Der synodale Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. 5Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des synodalen Ausschusses für Kinder- und Jugendarbeit gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kreissynode.

§ 3

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der synodale Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Ausschuss (GA) für die Dauer von vier Jahren.

(2) Dem GA gehören an:

- die oder der Vorsitzende des SJA,
- die Synodaljugendpfarrerin oder der Synodaljugendpfarrer,
- der Synodaljugendreferent oder die Vertreterin oder der Vertreter der Konferenz der hauptberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen,
- ein weiteres Mitglied des SJA.

(3) Die oder der Vorsitzende des synodalen Ausschusses für Kinder- und Jugendarbeit führt den Vorsitz im GA.

(4) Der GA bereitet die Sitzungen des synodalen Ausschusses für Kinder- und Jugendarbeit vor und veranlasst die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse.

(5) Der GA entscheidet über die laufenden Geschäfte des Jugendpfarramtes; für die Ausführung der Entscheidung sorgt die Synodaljugendpfarrerin oder der Synodaljugendpfarrer.

(6) ¹Der GA berät die Regionen. ²In allen die Kinder- und Jugendarbeit betreffenden Fragen wird er vom Kreissynodalvorstand gehört.

II. Das Jugendpfarramt

§ 4

(1) Die Aufgaben des Jugendpfarramtes ergeben sich aus:

- der Konzeption der Kinder- und Jugendarbeit,
- der Dienstanweisung der Synodaljugendpfarrerin oder des Synodaljugendpfarrers,
- den Dienstanweisungen der hauptberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen.

(2) Für die Arbeit des Jugendpfarramtes gelten darüber hinaus die entsprechenden Bestimmungen und Ordnungen für Kinder- und Jugendarbeit in der EKvW.

§ 5

Finanzielle Ausstattung

(1) Die Kreissynode beschließt im Rahmen des Synodalhaushaltes über die erforderlichen Mittel für die Arbeit des Jugendpfarramtes.

(2) Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen werden vom Jugendpfarramt Mittel der öffentlichen Hand (Kommunen, Landes- und Bundesjugendplan) in Anspruch genommen.

III. Regionale Kinder- und Jugendarbeit

§ 6

Bezirksjugendausschüsse (BJA)

Für die regionale Kinder- und Jugendarbeit wird für jede der sechs Regionen ein Bezirksjugendausschuss gebildet.

§ 7

Zusammensetzung

(1) ¹Der Bezirksjugendausschuss wird paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der Presbyterien und der freien und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit besetzt:

- je Pfarrstelle wird ein Mitglied des Presbyteriums entsandt. (Jugendpresbyter/-presbyterin),
- je Pfarrstelle wird aus der Mitte der Jugendmitarbeiterinnen/Jugendmitarbeiter (Mitarbeiterkreis) ein/e Vertreterin/Vertreter entsandt. Sie müssen das aktive Presbyterwahlrecht haben. Das jeweilige Presbyterium beschließt ihre Berufung in den BJA auf Vorschlag der Jugendmitarbeiterinnen/Jugendmitarbeiter (Mitarbeiterkreis).

²Für die Mitglieder des Ausschusses wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.

³Weitere Mitglieder mit beschließender Stimme:

- eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus der Region, der oder die aus der Mitte der in der Region tätigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer von diesen entsandt wird,
- die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Kirchenkreises in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die in der Region tätig sind.

(2) ¹Dem Bezirksjugendausschuss gehört die Synodaljugendpfarrerin oder der Synodaljugendpfarrer mit beratender Stimme an.

²Weitere in der Region tätige Hauptamtliche in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nehmen ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 8

Amtszeit

(1) ¹Die Amtszeit des Bezirksjugendausschusses beträgt jeweils vier Jahre. ²Sie orientiert sich am Turnus der Amtszeit der Presbyterien.

(2) Scheidet ein Mitglied des Bezirksjugendausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus dem Bezirksjugendausschuss aus, so entsendet das entsprechende Gremium ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode.

§ 9**Vorsitz, Arbeitsweise**

- (1) Der Bezirksjugendausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Bezirksjugendausschuss tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. ²Zu seiner konstituierenden Sitzung wird er von der Synodaljugendpfarrerin oder dem Synodaljugendpfarrer einberufen. ³Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des BJA gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung¹ über die Beschlussfassung der Presbyterien sinngemäß. ⁴Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern des BJA, den Vorsitzenden der Presbyterien und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des synodalen Ausschusses für Kinder- und Jugendarbeit zugeleitet werden.

§ 10**Aufgaben**

Der Bezirksjugendausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Kinder- und Jugendarbeit in den zur Region gehörenden Kirchengemeinden zu fördern,
- die Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Region zu koordinieren,
- Arbeitsrichtlinien und Zielvorstellungen für die Kinder- und Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu entwickeln,
- Beschlussfassung über die im Rahmen der regionalen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Mittel,
- Vorschlag zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Region im Rahmen des Stellenplanes,
- Erarbeitung eines Vorschlags für die vom Kreissynodalvorstand zu erlassenden Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Vorschlag zur Einstellung von Zivildienstleistenden und Praktikantinnen oder Praktikanten in der Region,
- Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der regionalen Kinder- und Jugendarbeit.

¹ Nr. 1

IV. Übergreifende Bestimmungen

§ 11

Dienst- und Fachaufsicht

1Die Dienst- und Fachaufsicht über die hauptberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen hat die Superintendentin oder der Superintendent. 2Diese oder dieser kann die Fachaufsicht an den jeweiligen Bezirksjugendausschuss delegieren, der sie in Zusammenarbeit mit der Synodaljugendpfarrerin oder dem Synodaljugendpfarrer ausübt.

§ 12

Zusammenarbeit und gegenseitige Information

(1) Die hauptberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden von der Synodaljugendpfarrerin oder dem Synodaljugendpfarrer 14-tägig zu einer Fachkonferenz eingeladen.

(2) Die hauptberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen berichten regelmäßig in den Presbyterien ihrer Region.

V. Schlussbestimmung

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

